

den- Erziehungsanstalt, wofelbst der Unterricht unentgeltlich, die Verpflegung gegen ein mäßiges Entgelt gewährt wird.

Der Erziehung und Verpflegung epileptischer und schwachsinziger Kinder dienen besondere, nichtstaatliche Anstalten.

### 3. Die Zwangserziehung.

Jugendliche Personen, deren Erziehung durch die Eltern gröblich 779 vernachlässigt wird, oder zu deren Erziehung die Eltern nicht imstande sind, werden zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens den Eltern entzogen und in Zwangserziehung untergebracht. Hierzu ist zunächst erforderlich, daß das Amtsgericht (von Amts wegen oder auf Antrag des Bezirksamts) nach Veranstaltung der nötigen Erhebungen die Zwangserziehung durch förmlichen Beschluß für erforderlich erklärt.<sup>17</sup> Ist dieser Gerichtsbeschluß rechtskräftig geworden, so verfügt das Bezirksamt entweder, daß der Zögling in einer Anstalt oder daß er in einer Familie untergebracht werde; im letzteren Falle erhält er einen besonderen Fürsorger bestellt. Die Zwangserziehung dauert längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. Die Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Zöglings selbst oder von dessen Angehörigen gedeckt werden, teils von dem unterstützungspflichtigen Armenverband, teils von der Staatskasse zu tragen.

## B. Kunst und Wissenschaft.

1. Zur Ausbildung in den bildenden Künsten (Malerei, Bildhauerei und Radierkunst), sowie zur Anregung des künstlerischen Schaffens überhaupt besteht in Baden die „Akademie der bildenden Künste“ zu Karlsruhe. Der Förderung dieser Künste dienen ferner die staatlichen Kunsthallen (Gemäldegalerien), die in verschiedenen Städten gegründeten privaten Kunstvereine und die bei geeigneten Gelegenheiten zumeist mit staatlicher Unterstützung veranstalteten Kunstausstellungen. Zur Erhaltung der badischen Kunstdenkmale und der in den Sammlungen vereinigten Altertümer sind besondere Konservatoren bestellt. 780

2. Die Pflege der Wissenschaften ist in erster Reihe den bereits 781 besprochenen Univerfitäten und technischen Hochschulen anvertraut. Die staatliche Fürsorge für die Wissenschaft äußert sich aber weiterhin in der Gründung und Erhaltung mannigfacher eigener Anstalten und

<sup>17</sup> Die Unterbringung in einer Zwangserziehungsanstalt kann auch in einem Strafurteil ausgesprochen werden, in welchem auf Freisprechung eines jugendlichen Angeklagten nur deshalb erkannt wird, weil er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht zur Zeit der Tat noch nicht besessen hat (s. Nr. 239).